

**Satzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen  
über die Gebühren  
für die Schülerbetreuung an der Lindenschule der  
Gemeinde Grenzach-Wyhlen**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 20.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung/Benutzungsverhältnis**

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen bietet an der Lindenschule Wyhlen eine Schülerbetreuung an.

**A: Halbtagschüler (Auslaufmodell Verlässliche Grundschule mit  
Nachmittagsbetreuung bis Schuljahresende 2019/2020)**

**§ 2  
Begriffsbestimmung**

Die Schülerbetreuung für Halbtageschüler an der Lindenschule findet wie folgt statt:

1. **Verlässliche Grundschule:** Betreuung der Grundschüler von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr (vor dem Schulunterricht)
2. **Mittagsbetreuung:** Betreuung der Grundschüler ab Schulschluss bis 14:00 Uhr
3. **Flexible Nachmittagsbetreuung:** Betreuung der Grundschul Kinder von 14:00 bis 16:00 Uhr nach dem Unterricht

**§ 3  
Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum neuen Schuljahr und endet mit dem letzten Schultag vor den kommenden Sommerferien.
- (2) Die Abfrage für die Anmeldungen zum neuen Schuljahr erfolgt jährlich im März durch den Träger.
- (3) Die Anmeldung des Kindes ist für die Tage von Montag bis Donnerstag und separat für Freitag möglich. Einzelne Tage von Montag bis Donnerstag können nicht gebucht werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.

- (5) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Halbjahresende schriftlich zu erfolgen.
- (6) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührensschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt.
- (7) Ein Tarifwechsel ist nur zu Schuljahresbeginn und zum 01. Februar möglich.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Für den Besuch der Schülerbetreuung werden Benutzungsgebühren gemäß §5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Abmeldung (§ 3 Abs. 5) aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende des jeweiligen Halbjahres eingestellt.
- (3) Die Gebühr für die Schülerbetreuung wird nicht für den Monat August erhoben. In den Schulferien und unterrichtsfreien Zeiten findet keine Schülerbetreuung statt.
- (4) Für das Mittagessen wird zusätzlich eine Pauschale erhoben, die vom Gemeinderat durch Einzelbeschluss festgelegt wird. Einzelne Mittagessen können nicht gebucht werden. Die Pauschale wird für den Monat August nicht erhoben.
- (5) Das Essensgeld reduziert sich um einen Monatsbetrag, wenn das Kind oder der Schüler nach vorheriger Abmeldung in 4 aufeinanderfolgenden Wochen, Schließtage nicht mitgerechnet, nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Schülerbetreuung wird nach der Anzahl der Kinder, die in der Betreuung angemeldet sind, festgelegt.
- (2) Höhe der monatlichen Gebühren für die Schülerbetreuung im Einzelnen:

<b>Verlässliche Grundschule (VG) von 7:00 – 08:00 Uhr</b>			
<b>Montag bis Donnerstag/ 4 Tage</b>		<b>Freitag</b>	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
10 €	8 €	5 €	4 €

<b>Mittagsbetreuung (MB) von Schulschluss – 14:00 Uhr</b>			
<b>Montag bis Donnerstag/ 4 Tage</b>		<b>Freitag</b>	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
20 €	16 €	10 €	8 €

<b>Nachmittagsbetreuung (NB) von 14:00 – 16:00 Uhr</b>	
<b>Montag bis Donnerstag/ 4 Tage</b>	<b>Freitag</b>

1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
20 €	16 €	10 €	8 €

VG, MB und NB von 7:00 – 16:00 Uhr			
Montag bis Donnerstag/4 Tage		Montag bis Freitag/ 5Tage	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
50 €	40 €	75 €	60 €

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung, Sozialabteilung umgehend mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

## B: Ganztagschule ab September 2018

### § 6 Begriffsbestimmung

Die Schülerbetreuung ist für die angemeldeten Ganztagschüler buchbar, Halbtagschüler können nur die Frühbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Schülerbetreuung für Ganztagschüler an der Lindenschule findet wie folgt statt:

- (1) **Frühbetreuung:** Betreuung der Grundschüler von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr (vor dem Schulunterricht)
- (2) **Nachmittagsbetreuung:** Betreuung der Grundschüler von 15:00 bis 16:00 Uhr
- (3) **Spätbetreuung:** Betreuung der Grundschul Kinder von 16:00 bis 17:00 Uhr

### § 7 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum neuen Schuljahr und endet mit dem letzten Schultag vor den kommenden Sommerferien.
- (2) Die Abfrage für die Anmeldungen zum neuen Schuljahr erfolgt jeweils zur Anmeldung für die Ganztagschule.
- (3) Die Anmeldung des Kindes ist für die Tage von Montag bis Donnerstag und separat für Freitag möglich. Einzelne Tage von Montag bis Donnerstag können nicht gebucht werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.
- (5) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Halbjahresende schriftlich zu erfolgen.

- (6) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt.
- (7) Ein Tarifwechsel ist nur zu Schuljahresbeginn und zum 01. Februar möglich.

## § 8 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Schülerbetreuung werden Benutzungsgebühren gemäß §9 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Abmeldung (§ 7 Abs. 4) aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende des jeweiligen Halbjahres eingestellt.
- (3) Die Gebühr für die Schülerbetreuung wird nicht für den Monat August erhoben. In den Schulferien und unterrichtsfreien Zeiten findet keine Schülerbetreuung statt.
- (4) Für das Mittagessen wird zusätzlich eine Pauschale erhoben, die vom Gemeinderat durch Einzelbeschluss festgelegt wird. Einzelne Mittagessen können nicht gebucht werden. Die Pauschale wird für den Monat August nicht erhoben.
- (5) Das Essensgeld reduziert sich um einen Monatsbetrag, wenn das Kind oder der Schüler nach vorheriger Abmeldung in 4 aufeinanderfolgenden Wochen, Schließstage nicht mitgerechnet, nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

## § 9 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Schülerbetreuung wird nach der Anzahl der Kinder, die in der Betreuung angemeldet sind, festgelegt.
- (2) Höhe der monatlichen Gebühren für die Schülerbetreuung im Einzelnen:

<b>Frühbetreuung (FB) von 7:00 – 08:00 Uhr</b>			
<b>Montag bis Donnerstag/ 4 Tage</b>		<b>Freitag</b>	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
40 €	32 €	10 €	8 €

<b>Mittagsbetreuung (MB) von 12:00 – 15:00 Uhr</b>		
<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>	
Unterricht und Mittagsband der Ganztagschule	1. Kind	ab 2 Kinder
	30 €	24 €

<b>Nachmittagsbetreuung (NB) von 15:00 – 16:00 Uhr</b>			
<b>Montag bis Donnerstag/ 4 Tage</b>		<b>Freitag</b>	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
40 €	32 €	10 €	8 €

<b>Spätbetreuung (SB) von 16:00 – 17:00 Uhr</b>			
<b>Montag bis Donnerstag/ 4 Tage</b>		<b>Freitag</b>	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
40 €	32 €	10 €	8 €

<b>FB, MB und NB von 7:00 – 16:00 Uhr</b>			
<b>Montag bis Donnerstag/4 Tage</b>		<b>Montag bis Freitag/ 5Tage</b>	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
80 €	65 €	130 €	104 €

<b>FB bis SB von 7:00 – 17:00 Uhr</b>			
<b>Montag bis Donnerstag/4 Tage</b>		<b>Montag bis Freitag/ 5Tage</b>	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
120 €	96 €	180 €	144 €

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

## **Allgemeiner Teil**

### **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt,
  - b) sonstige Personen, die das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 11 Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebührensschuld wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührensschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenordnung tritt zum 01. September 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Schülerbetreuung an der Lindenschule der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 20.02.2018 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 20.03.2018

(Siegel)

Dr. Benz  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.